

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Fuhlendorf  
GV/F/017/2019-24**

**Sitzungstermin:** Montag, den 11.12.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:59 Uhr  
**Ort, Raum:** 18356 Fuhlendorf, in der FFw

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Groth, Eberhard

1. stellv. Bürgermeister(in)

Flemming, Ferdinand

2. stellv. Bürgermeister(in)

Diestler, Thomas

Gemeindevertreter(in)

Jasper, Heino

Müller, Jens

Wasmuth, Maren

Will, Stephan

Vertreter der Verwaltung

Horn, Tilo

**Entschuldigt fehlen:**

Gemeindevertreter(in)

Kutzner, Sven

Unger, Christian

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (31.07.2023)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße“ im nördlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Fuhlendorf

BA/RP/F/381/2023

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 8.  | Beschlussfassung 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan 2023  | K-FM/F/382/2023    |
| 9.  | Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan mit -satzung 2024 | K-FM/F/383/2023    |
| 10. | 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf          | KBS-KdV/F/387/2023 |
| 11. | 1. Änderung der Kurabgabesatzung der Gemeinde Fuhlendorf      | KBS-KdV/F/388/2023 |

### **Nicht öffentlicher Teil**

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 12. | Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (31.07.2023) |                   |
| 13. | Ankauf des Flurstückes 10/1 der Flur 1 gelegen in der Gemarkung Fuhlendorf, Größe 984 m <sup>2</sup>     | BA-Lie/F/385/2023 |
| 14. | Niederschlagung  | K-VS/F/386/2023   |

### **Öffentlicher Teil**

- |     |  |
|-----|--|
| 15. | Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden |
| 16. | Schließung der Sitzung   |

### **Niederschrift:**

#### **Öffentlicher Teil**

##### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

##### **zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 7 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

##### **zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Tagesordnung in der mit der Einladung vorgeschlagenen Fassung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | 0 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |
|                                   | 0 |

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (31.07.2023)**

**Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 31.07.2023 wird gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | 0 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Groth berichtet:

-In der letzten Sitzung des Haupt- und Bauausschusses wurde zum Bauvorhaben „Dorfstraße ehemals Ringel“ beraten. Hierzu wurden die benachbarten Einwohner eingeladen und das Gespräch mit ihnen gesucht. Ein Meinungsaustausch ist erfolgt.

-Bei den Vorhaben mit den Hausbooten gibt es noch Klärungsbedarf mit STALU und der Umweltbehörde. Im Frühjahr sind die Planungsarbeiten wohl abgeschlossen. Es bleibt abzuwarten bis die Genehmigung erteilt ist. Falls bei den Bürgern Interessen besteht, können möglich Fragen im Amt gestellt und beantwortet werden.

-Aktuell gibt es etwas Pech mit dem kleinen und mittleren Traktor (23 Jahre) der Gemeinde. Der mittlere Traktor ist derzeit in der Werkstatt. Allerdings sind die entsprechenden Ersatzteile nicht zu kriegen. Falls eine Reparatur nicht möglich ist, muss über einen neuen Traktor gesprochen werden.

-Die Planung für die Trauerhalle Bodstedt läuft. Das Bieterverfahren ist abgeschlossen. Es ist das gleiche Planungsbüro wie in Michaelsdorf. Das Ausschreibungsverfahren für die Gewerke wird vorbereitet.

-Das Problem Hochwasser Michaelsdorf Richtung Neuendorf-Heide wird diskutiert. Der Hochwasserschutz in Michaelsdorf war schon immer ein Thema. Im Januar/Februar soll es Gespräche mit dem Wasser- und Bodenverband geben. Die Kosten für die Gemeinde wären alleine zu hoch. Es muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

-Das Feuerwehrauto ist erst 2026 möglich.

## zu 6 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner hat Rückfragen zum Thema Ostseestiftung und den Verkauf der Wege, Herr Groth antwortet, dass die Thematik in der Verwaltung überprüft wird.

Die Wege sind damals übergeben worden. Herr Will hat zum Teil Unterlagen. Der Einwohner wird gebeten sich für genauere Fragen an das Amt zu wenden.

Der Einwohner meint, dass die Ostseestiftung Grundstücke zum Verkauf anbieten kann. Aktuell sind keine weiteren Informationen bekannt. Es werden Vermessungen durchgeführt.

Der Einwohner stellt Fragen zu bereits bekannten Themen, wie Protokollbestätigung.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Sachverhalt in der Verwaltung geprüft wird.

Der Einwohner wird auf die Redezeit verwiesen.

-Eine Einwohnerin hat Rückfragen zum Ausschreibungsverfahren und der Planung der Trauerhalle Bodstedt. Der Bürgermeister erläutert den aktuellen Stand.

-Eine Einwohnerin berichtet zum Hochwasser in Michaelsdorf und erkundigt sich nach Unterstützung. Sie möchte eine Petition ans Land senden. Hierzu möchte sie Unterschriften sammeln. Der Bürgermeister findet die Idee gut und gestattet ihr die Liste rum zu reichen. Er verweist darauf, dass die Petition nur durch die Bürger eingereicht werden kann, nicht durch die Gemeinde.

-Ein Einwohner hat eine Frage zu der Beschilderung Ortseingangsstelle Höhe Silo Pruchtenerweg. Das Schild wurde damals versetzt. Das Schild soll neu beantragt werden. Die Schilder für den Radweg werden zu der nächsten Saison gemacht.

## zu 7 **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße“ im nördlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Fuhlendorf** Vorlage: BA/RP/F/381/2023

Der Grundstückseigentümer der Flurstücke 57/5 und 57/6, Flur 1 der Gemarkung Fuhlendorf beabsichtigt eine bauliche Entwicklung im Sinne eines Ferienhausgebietes gemäß § 10 BauNVO auf den genannten Flurstücken vorzunehmen. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger im Vorfeld eine planungsvorbereitende Anfrage in Anlehnung an § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vorgenommen. Mit dem Schreiben vom 06.09.2023 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit, dass der beabsichtigten Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Es liegt somit eine erste positive landesplanerische Einschätzung des Vorhabens vor, welche für die weitere Abstimmung mit der Gemeinde Fuhlendorf als Grundlage herangezogen wird.

### Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Fuhlendorf, im nördlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Fuhlendorf, in räumlicher Nähe zu weiteren Ferienhausgebieten und touristischen Angeboten. Der Geltungsbereich befindet sich im zentralen Bereich der beiden Ortsteile Fuhlendorf und Bodstedt, nördlich der Dorfstraße. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 3.700 m<sup>2</sup> und ist im folgenden Lageplan dargestellt.

Die vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes sollen abgerissen werden. Entlang der Dorfstraße sollen 2 Einzelhäuser entstehen. Im zentralen und nördlichen Bereich sollen 4 Doppelhäuser errichtet werden, welche über eine zentralverlaufende Planstraße (hier: Privatstraße) an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen sind. Die Planstraße (hier: privater Stichweg) schließt mit einer entsprechenden Wendeanlage ab.

## Erfordernisse der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich grundsätzlich aus den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) aus dem Jahr 2016 und den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010. Laut RREP VP zählt die Gemeinde zum Nahbereich des Grundzentrums Barth, das etwa 9,0 km östlich von Fuhlendorf liegt. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Ribnitz-Damgarten in einer Entfernung von etwa 20 km südwestlich von Fuhlendorf. Die vorhandene Landesstraße L211 südlich des Vorhabengebietes gehört zu einem bedeutsamen flächenerschließenden Straßennetz, begleitet von einem regional bedeutsamen Radroutennetz. Innerhalb des Bodstedter Boddens sind zwei Häfen im RREP VP dargestellt. Gemäß LEP M-V befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Gemäß RREP VP liegt das Plangebiet in einem Tourismusschwerpunktraum. Als Gemeinde im Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum stehen u.a. die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes im Vordergrund. (vgl. Punkt 3.1.3 (4) RREP VP). Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Das Vorhaben ergänzt die bereits vorhandenen touristischen Angebote innerhalb der Gemeinde Fuhlendorf. Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. (vgl. Punkt 3.1.3 (8) RREP VP). Das Vorhaben trägt grundsätzlich zur Erweiterung des touristischen Angebotes in der Gemeinde Fuhlendorf bei und entspricht Programmsatz 4.6 (5) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V, 2016). Grundsätzlich sind die Belange der Tourismusräume gemäß den Programmsätzen 3.1.3 (6) RREP VP sowie 4.6 (4) und (5) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016) zu berücksichtigen. Mit dem Schreiben vom 06.09.2023 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit, dass aus raumordnerischer Sicht die Lage des Standortes in Übereinstimmung mit der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) LEP M-V sowie dem Programmsatz 4.1(6) RREP VP steht. Der beabsichtigten Planung stehen grundsätzlich keine Ziele der Raumordnung entgegen. Jedoch wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der weiteren Planung die gesamtgemeindliche Entwicklungsstrategie aufzuzeigen ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“, welches mit der Verordnung vom 21.05.1996 unter Schutz gestellt wurde. Hier bedarf es im Weiteren eines separaten Ausnahmeantrags. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der 300 m Puffergrenze zum GGB (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ als auch zum SPA (Europäischen Vogelschutzgebietes) DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen bzw. zu klären, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der o.g. Natura 2000-Gebiete bestehen.

## Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand: 06.10.2001) der Gemeinde Fuhlendorf stellt den zentralen sowie südlichen Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Gartenland“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt.

Das Vorhaben entwickelt sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fuhlendorf. Der Bereich des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen der weiteren Planung entsprechend zu berichtigen, ggf. zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens ist als Sondergebiet, das der Erholung dient darzustellen.

### **Beschluss:**

1. Für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße“ im nördlichen Siedlungsbereich des Hauptortes Fuhlendorf wird der Bebauungsplan Nr. 25 aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
  - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für ein Ferienhausgebiet
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen
3. Von der frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Flächennutzungsplan soll gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 0 |
| Nein-Stimmen:                     | 7 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beschlussfassung 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan 2023**  
**Vorlage: K-FM/F/382/2023**

### **Begründung der Notwendigkeit des Nachtrages**

Die Notwendigkeit zur Erstellung des 1. Nachtragshaushaltes 2023 der Gemeinde Fuhlendorf ergibt sich ausfolgenden Änderungen:

#### **I. Produkt Bauhof**

##### **Haushaltsjahr 2023**

|   | von bisher | erhöht um  | vermindert um |
|---|------------|------------|---------------|
| Wartungs- und Instandsetzungskosten Fahrzeuge | 4.000 EUR  | 12.270 EUR | 0 EUR         |

#### **II. Produkt Kindertagesstätte „Leuchtturm“**

##### **Haushaltsjahr 2023**

|  | von bisher  | erhöht um  | vermindert um | nunmehr auf |
|--|-------------|------------|---------------|-------------|
| Kostenerstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden | 407.100 EUR | 32.900 EUR | 0 EUR         | 440.000 EUR |

|   |         |           |       |           |
|---|---------|-----------|-------|-----------|
| Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände                     | 500 EUR | 4.500 EUR | 0 EUR | 5.000 EUR |
| Sonst. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen               | 0 EUR   | 400 EUR   | 0 EUR | 400 EUR   |
| Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung         | 700 EUR | 3.550 EUR | 0 EUR | 4.250 EUR |
| Aufwendungen Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge | 0 EUR   | 200 EUR   | 0 EUR | 200 EUR   |
| Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung               | 50 EUR  | 1.100 EUR | 0 EUR | 1.150 EUR |
| Büromaterial  | 350 EUR | 450 EUR   | 0 EUR | 800 EUR   |
| Fachliteratur, Zeitschriften                              | 100 EUR | 200 EUR   | 0 EUR | 300 EUR   |
| Porto und Versandkosten                                   | 30 EUR  | 20 EUR    | 0 EUR | 50 EUR    |

### **III. Produkt Kommunale Kureinrichtungen**

#### ***Haushaltsjahr 2023***

|  | von bisher  | erhöht um  | vermindert um | nunmehr auf |
|--|-------------|------------|---------------|-------------|
| Kurabgabe                                  | 110.000 EUR | 20.000 EUR | 0 EUR         | 130.000 EUR |
| Verwaltungskostenbeiträge                  | 0 EUR       | 30.000 EUR | 0 EUR         | 30.000 EUR  |
| Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen | 11.500 EUR  | 8.800 EUR  | 0 EUR         | 20.300 EUR  |
| Datenverarbeitung                          | 5.000 EUR   | 8.500 EUR  | 0 EUR         | 13.500 EUR  |
| Büromaterial                               | 0 EUR       | 700 EUR    | 0 EUR         | 700 EUR     |
| Porto- und Versandkosten                   | 0 EUR       | 840 EUR    | 0 EUR         | 840 EUR     |
| Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Werbung   | 0 EUR       | 13.930 EUR | 0 EUR         | 13.930 EUR  |
| Sonstige Beiträge                          | 2.000 EUR   | 1.460 EUR  | 0 EUR         | 3.460 EUR   |

### **IV. Produkt Allgemeine Kommunale Einrichtungen**

#### ***Haushaltsjahr 2023***

|  | von bisher | erhöht um  | vermindert um |
|--|------------|------------|---------------|
| Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände                    | 0 EUR      | 30.000 EUR | 0 EUR         |
| Sonst. Aufwendungen f. Sachleistungen/Verbrauchsmaterial | 0 EUR      | 1.000 EUR  | 0 EUR         |

### **V. Produkt Gemeindestraßen**

#### ***Haushaltsjahr 2023***

|   | von bisher | erhöht um | vermindert um |
|---|------------|-----------|---------------|
| Strom                                   | 28.500 EUR | 0 EUR     | 5.450 EUR     |
| Unterhaltung des Infrastrukturvermögens | 20.000 EUR | 0 EUR     | 3.500 EUR     |

## **VI. Produkt Tourismus**

### **Haushaltsjahr 2023**

|   | von bisher | erhöht um | vermindert um |
|---|------------|-----------|---------------|
| Geringwertige Geräte, Ausstattungsgegenstände | 0 EUR      | 500 EUR   | 0 EUR         |
| Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände         | 0 EUR      | 2.500 EUR | 0 EUR         |

## **VII. Investitionsprogramm**

Für das Produkt 57500 Tourismus sind diverse investive Ausgaben geplant. Diese werden aus der Kurabgabe gedeckt müssen jedoch im Haushaltsplan dargestellt werden

### **Haushaltsjahr 2023**

|   | von bisher  | erhöht um  | vermindert um | nunmehr auf |
|---|-------------|------------|---------------|-------------|
| Auszahlungen a. Investitionszuwendungen | 100.000 EUR | 58.700 EUR | 0 EUR         | 158.700 EUR |

Für das Produkt 57301 Allgemeine kommunale Einrichtungen sind investive Kosten angefallen. Diese werden aus der Kurabgabe gedeckt müssen jedoch im Haushaltsplan dargestellt werden

### **Haushaltsjahr 2023**

|  | von bisher | erhöht um  | vermindert um | nunmehr auf |
|--|------------|------------|---------------|-------------|
| Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | 0 EUR      | 10.000 EUR | 0 EUR         | 10.000 EUR  |

Die Trauerhalle in Bodstedt wird noch in diesem Jahr saniert. Bisher wurden nur Planungsleistungen veranschlagt.

### **Haushaltsjahr 2023**

|  | von bisher | erhöht um   | vermindert um | nunmehr auf |
|--|------------|-------------|---------------|-------------|
| Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen   | 0 EUR      | 300.000 EUR | 0 EUR         | 300.000 EUR |
| Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | 0 EUR      | 180.000 EUR | 0 EUR         | 180.000 EUR |

## **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit – plan 2023.

## **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | 0 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |

## **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



**zu 9 Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan mit -satzung 2024**  
**Vorlage: K-FM/F/383/2023**

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 für die Gemeinde Fuhlendorf erarbeitet.

Der 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wurde im Hauptausschuss der Gemeinde am 21.11.2023 beraten. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den Haushaltsplan eingearbeitet.

Der Ergebnishaushalt weist im Haushaltsjahr 2024 ein Jahresergebnis von -310.370 EUR aus. Die Vorträge aus Haushaltsvorjahren betragen 1.284.810 EUR, sodass zum 31.12. des Haushaltsjahres 2024 ein Jahresüberschuss von 974.440 EUR erreicht wird.

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt -513.400 EUR. (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich Tilgung und Zuführung zum investiven Bereich gemäß § 12 (4) GemHVO Doppik in Höhe von 300.000 EUR.

Unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren in Höhe von 1.748.966 EUR beträgt der Gesamtsaldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.187.236 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -459.230 EUR.

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 229.133 EUR und befindet sich damit im genehmigungsfreien Rahmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 mit seinen Bestandteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | 0 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf**  
**Vorlage: KBS-KdV/F/387/2023**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf sollte in dem Paragrafen 9 „Öffentliche Bekanntmachungen“ angepasst werden.

Die alte Fassung des § 9 der Hauptsatzung lautet wie folgt:

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fuhlendorf, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „[www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de)“ öffentlich bekanntgemacht. Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tage wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befindet sich
  - a. Fuhlendorf am Feuerwehrgebäude
  - b. Fuhlendorf an der Fleischerei
  - c. Gutglück am ASB-Hauptgebäude
  - d. Bodstedt am Sportplatz
  - e. Michaelsdorf gegenüber der GaststätteDie zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de).
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich an dem Ort entsprechend Absatz 2. Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de), Bürgerinfoportal eingesehen werden.

**Der Paragraf 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf sollte nun wie folgt angepasst werden:**

**§ 9**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fuhlendorf, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind - soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt -, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Barth „[www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de)“ öffentlich bekanntgemacht.

**Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht und Satzungen / Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.**

Unter Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tage wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln befindet sich

- f. Fuhlendorf am Feuerwehrgebäude
- g. Fuhlendorf an der Fleischerei
- h. Gutglück am ASB-Hauptgebäude
- i. Bodstedt am Sportplatz
- j. Michaelsdorf Ecke Alte Straße – Neue Straße

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de) **über den Button „Bekanntmachungen“**.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich an dem Ort entsprechend

Absatz 2.

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.  
Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Der öffentliche Teil der Niederschrift von den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse kann über die Homepage des Amtes Barth, unter der Adresse [www.amt-barth.de](http://www.amt-barth.de), **Kommunalpolitik**, Bürgerinfoportal eingesehen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fuhlendorf ist Bestandteil dieser Niederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | 0 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 11 1. Änderung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Fuhlendorf Vorlage: KBS-KdV/F/388/2023**

Erläuterungen von Frau Dr. Hannemann:

Beweggründe zur 1. Satzungsänderung

**Bisher** regelt die Kurabgabensatzung, dass grundsätzlich eine Abgabepflicht für Angehörige beim Besuch von Einheimischen (Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde) besteht. Die Satzung regelt dann in §4 Abs. 1 Nr. 2 eine Befreiung dieser familiären Besuchergruppe von der Abgabepflicht.

Am 03.08.2023 teilt die Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich mit:

„Entsprechend § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Kurabgabensatzung der Gemeinde Saal sind Kinder, Kindeskindern, Eltern und Großeltern sowie Geschwister nebst deren Ehepartner und minderjährige Kinder von Personen die in der Gemeinde Saal ihren Hauptwohnsitz

haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, und Personen die zu familiären oder vergleichbaren Zwecken ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erholungsgebiet hat von der Zahlung der Kurabgabe befreit. Solche Befreiungen führen zur Nichtigkeit der Satzung.

OVG Greifswald: Wirksamkeit einer Kurabgabensatzung (KommJur 2020, 307)

2. Gemäß § [MV KAG § 11](#) [MVKAG § 11 Absatz V](#) MVKAG können Kurabgabensatzungen Befreiungen allein aus sozialen Gründen vorsehen. Das sind Gründe, die an die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit oder die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen anknüpfen (Anschluss OVG Greifswald, Ur. v. 26.11.2014 – [OVG GREIFSWALD Aktenzeichen 1K1411 1 K 14/11](#),). Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft zu einem Einheimischen begründet weder eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit noch eine besondere Schutzbedürftigkeit. Auch Art. GG Artikel 6 GG Artikel 6 Absatz I GG gebietet es nicht, Familienangehörige von Einheimischen von der Kurabgabepflicht auszunehmen.

Die Befreiung von der Kurabgabepflicht für Familienangehörige etc. wurden auch in den Gemeinden Fuhlendorf und Pruchten erteilt. Solche Regelungen in den Kurabgabensatzungen sind unzulässig und können zur Nichtigkeit dieser führen.“

**Ausweg:** Besuch von Familienmitgliedern ist nicht kurabgabepflichtig und bedarf dann auch keiner Befreiung.

Das [OVG Greifswald hat im Urteil vom 21.10.2019-1K147/16](#) (Leitsatz 54) für die Gemeinden einen praktikablen Weg geöffnet und gibt den Hinweis: „...“, dass nicht jeder Besuch von Familienmitgliedern im Erhebungsgebiet die Kurabgabepflicht auslöst. Zwar schränkt der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V das Tatbestandsmerkmal des Aufhaltens nicht ausdrücklich dahingehend ein, dass der Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken erfolgen muss (wie zum Beispiel in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayKAG). Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Aufenthalt mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen ausreichend. Aus dem Gesetzeszusammenhang (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V) ergibt sich jedoch, dass bei Bestimmung dessen, was „Aufhalten“ im Sinne der Vorschrift ist, auf ein finales Element („zu Erholungszwecken“) nicht völlig verzichtet werden kann, auch wenn es sich dabei nicht um den einzigen Aufenthaltsweg handeln muss (vgl. Holz in: *Ausprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz M-V, Stand März 2019, § 11 Ziff. 2.2.2*). Ob sich ein Aufenthalt bei Verwandten in einem Kur- oder Erholungsort noch ausschließlich als Familienbesuch oder auch schon als (kurabgabepflichtiger) Aufenthalt zu Erholungszwecken darstellt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind unter anderem Anlass und Dauer des Aufenthalts sowie die tatsächliche Inanspruchnahme von gemeindlichen Kureinrichtungen zu berücksichtigen.“

Das Urteil setzt an der Systematik der Abgabepflicht an und fragt zunächst, ob ein Familienbesuch überhaupt abgabepflichtig ist. Wenn dieser bereits nicht abgabepflichtig ist,

so kann natürlich keine Befreiung gewährt werden. Familienbesuche sind sehr oft nicht abgabepflichtig, und zwar immer dann, wenn der Besuch ohne Erholungszweck erfolgt. So kommt es allein auf das Verhalten des Familienbesuchs an.

### **Fazit:**

Die Satzung regelt die Kurabgabepflicht und Befreiungen von der Kurabgabepflicht. Sie nimmt nur Personengruppen von der Kurabgabepflicht aus, die in jedem Fall nicht kurabgabepflichtig sind. Insoweit ist es konsequent, gesetzeskonform und nach aktueller Rechtsprechung, die Regelung in **§4 Abs. 1 Nr. 2 zur Befreiung dieser familiären Besuchergruppe von der Abgabepflicht ersatzlos zu streichen.**

### **Darüber hinaus:**

Zur Verhinderung von Missverständnissen und Deutungsspielraum wird im Zuge einer Änderungssatzung gleich auch folgende Änderung/Umbenennung vorgenommen:

**§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis Abs. (5) Nicht kurabgabepflichtig sind:**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die 1. Änderung der Kurabgabebesatzung der Gemeinde Fuhlendorf.

Die 1. Änderung der Kurabgabeatzung der Gemeinde Fuhlendorf ist Bestandteil dieser Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Gesetzliche Anzahl der Vertreter: | 9 |
| davon anwesend:                   | 7 |
| Ja-Stimmen:                       | 7 |
| Nein-Stimmen:                     | 0 |
| Stimmenthaltungen:                | 0 |

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 15 Bekantgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

**zu 16 Schließung der Sitzung**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.59 Uhr.

17.01.2024 Eberhard Groth

17.01.2024 Tilo Horn

---

Datum / Unterschrift Bürgermeister

---

Datum / Protokollant